

Anfrage nach § 27 BezVG der Mitglieder der Bezirksversammlung Eimsbüttel, Falk Schmidt-Tobler, Philip Engler und Fabian Klabunde (GRÜNE-Fraktion)

„Geschwindigkeitsmessungen in der Warnstedtstraße“

Die Anfrage wird – von der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr – wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Polizei ist für die Erhebung von statistischen Daten für das Verkehrsaufkommen nicht zuständige Fachbehörde und verfügt nicht über derartige statistisch valide Daten.

Die Polizei setzt Geschwindigkeitsmessgeräte mit Displayanzeige der jeweils gemessenen Geschwindigkeit („Temposys“) unter präventiven Aspekten im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten ein. Darüber hinaus erfolgt ein Einsatz anlassbezogen überwiegend in Tempo 30-Zonen sowie im Streckenverlauf von Bedarfsumleitungen. Temposys- und Verkehrstatistikgeräte dienen der Polizei zur Gewinnung bzw. Ergänzung von Lagekenntnissen, um darauf aufbauend z. B. mögliche repressive Maßnahmen einzuleiten.

Bei der Bewertung der ermittelten Daten ist beim Temposys-Gerät zu berücksichtigen, dass durch die Displayanzeige der jeweils gemessenen Geschwindigkeit kein vollständig unbeeinflusster Verkehr stattfindet.

Dies vorangestellt beantwortet die Polizei die Fragen wie folgt:

Sachverhalt:

In den letzten Jahren, besonders während der Bauphase an der Kreuzung Kieler Straße / Sportplatzring, beklagten sich AnwohnerInnen der Warnstedtstraße regelmäßig über zu viel und zu schnell fahrenden Verkehr durch ihr Wohngebiet. Diese Klagen werden auch nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin erhoben. Das Verkehrsaufkommen sei immer noch zu hoch und die Fahrzeuge führen nun noch schneller als zuvor.

In den letzten Jahren wurden seitens der Polizei mehrfach Daten zu Geschwindigkeit und Menge des durch die Warnstedtstraße fahrenden Verkehrs erhoben. Laut Aussage der AnwohnerInnen auch nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

1. Wann wurden in den letzten fünf Jahren Geschwindigkeitsmessungen in der Warnstedtstraße durchgeführt? Welcher Art waren diese Messungen und an welcher exakten Stelle wurden sie durchgeführt? Welche Messergebnisse wurden dabei erzielt? Bitte die Rohdaten auflisten: Zahl (und evtl. Typ) der Fahrzeuge, Geschwindigkeit, Tageszeit, Standort.

In der Warnstedtstraße wurden die in der Anlage aufgeführten repressiven und präventiven Messungen durchgeführt.

2. Welche Maßnahmen sieht die Fachbehörde als möglich an, um die Menge und die Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs in der Warnstedtstraße nachhaltig zu senken?

Die Straßenverkehrsbehörde darf den widmungsgemäßen Verkehr nur im Rahmen der restriktiven Bestimmungen des § 45 StVO beschränken. Diese bundeseinheitlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts sind für die Straßenverkehrsbehörde bindend. Die Straßenverkehrsbehörde sieht keine Möglichkeit, abweichend von § 45 StVO Maßnahmen zu treffen, die die Verkehrsmenge nachhaltig senken könnte.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn objektiv eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr im Sinne von § 45 (9) StVO erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist nicht gegeben.

3. Wurde geprüft, inwieweit sich der Verkehr aus der Warnstedtstraße umleiten ließe, um diese Straße dauerhaft zu entlasten? Wurde die von den AnwohnerInnen vorgeschlagene Einrichtung einer (unechten) Einbahnstraße auf Durchführbarkeit überprüft?

Ja. Siehe hierzu die Drucksache 20/14181, Eingabe-Nr. 633/14.